

ABSCHNITT III**Betriebsrente****§ 5****Versicherungsfall und Rentenbeginn**

¹Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. ²Der Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

³Den in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten, bei denen der Versicherungsfall nach Satz 1 eingetreten ist und die die Wartezeit nach § 6 erfüllt haben, wird auf ihren schriftlichen Antrag von der Zusatzversorgungseinrichtung eine Betriebsrente gezahlt. ⁴Die Betriebsrente beginnt – vorbehaltlich des § 12 – mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Vorbemerkungen**1. Korrespondierende Vorschriften**

§ 5 ATV-K

§ 33 VBLS

§ 31 MS

2. Änderungen

–

Erläuterungen

- 1 Versicherungsfall als Anspruchsvoraussetzung
- 2 Eintritt des Versicherungsfalls/Rentenbeginn
- 3 Voraussetzungen der einzelnen Altersrenten
- 4 Regelaltersrente
- 4a Altersrente für besonders langjährig Versicherte (§ 38 SGB VI)
- 5 Altersrente für langjährig Versicherte
- 6 Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- 7 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- 8 Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)
- 9 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
- 10 Rente wegen voller Erwerbsminderung
- 11 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Versicherte
- 12 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Auch für die Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute gelten wie bei allen Altersrenten vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Hinzuverdienstgrenzen für abhängige Beschäftigungen und selbstständige Tätigkeiten nach § 34 Abs. 2, 3 SGB VI.

Die Rente für Bergleute (§ 45 SGB VI) löst ebenfalls in der Zusatzversorgung einen Versicherungsfall aus. Sie gilt als eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 1 SGB VI.

12 Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Mit dem „Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung“ (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) ist eine abschlagsfreie Rente mit dem 63. Lebensjahr für besonders langjährig Versicherte (§ 236b SGB VI) eingeführt worden, wonach ein Rentenzugang bereits bei Erfüllung einer Wartezeit von 45 Jahren ermöglicht wird. Voraussetzung hierfür sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen in der Rentenversicherung aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Berücksichtigt werden dabei auch Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld I, solange sie nicht in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn liegen (außer sie sind durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt). Ebenfalls berücksichtigt werden freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind (hierbei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen).

Nach bisherigem Recht war der Bezug einer abschlagsfreien Rente bei erfüllter Wartezeit von 45 Jahren mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich (§ 38 SGB VI).

Die im Gesetz vorgesehene Absenkung des Zugangsalters zur Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist auf die Geburtsjahrgänge bis 1952 begrenzt. Für die Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1963 erfolgt die schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr wie folgt:

Versicherter Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10

A 1.2 Seite 20

Versicherter Geburtsjahrgang	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Die neue abschlagsfreie Rente hat auch Auswirkungen auf die Betriebsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, da bei einer abschlagsfreien Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Kürzung der Betriebsrente unterbleibt (vgl. § 7 Abs. 3 ATV-K/ATV).

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass durch eine Ergänzung des § 41 SGB VI um einen neuen Satz 3 ermöglicht wird, dass die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den tarifvertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt mit Erreichen der Regelaltersgrenze, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben können.

Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz regelt allein die rentenrechtlichen Voraussetzungen für die neue abschlagsfreie Rente. Ob die Voraussetzungen dafür vorliegen, entscheidet der Rentenversicherungsträger. Allein der Anspruch auf die neue abschlagsfreie Rente führt nicht zu einer automatischen Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Es gelten ausschließlich die tarifvertraglichen Beendigungsregelungen. Nach § 33 Abs. 1 Buchst. a TVöD/TV-L endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf nur mit Ablauf des Monats in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat. Im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelungen enthalten § 19 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a TV-V, § 34 Abs. 1 Buchst. a TV-Ärzte/VKA und § 20 Abs. 1 Buchst. a TV-Fleischuntersuchung.

Bei der neuen abschlagsfreien Rente handelt es sich nicht um die Regelaltersrente. Anspruch auf Regelaltersrente hat nach § 35 SGB VI, wer die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit erfüllt. Die Regelaltersgrenze wird unter Berücksichtigung der Übergangsregelung des § 235 Abs. 2 SGB VI mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.